

**2025/0242/610**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Missy, Frau Lippmann



## **Antrag der Kreisstadt Homburg auf Zielabweichung bzgl. der Freiflächen-Photovoltaikanlage Homburg Einöd Berghof**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.04.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Einstieg der Kreisstadt Homburg in das laufende Zielabweichungsverfahren als Mit Antragsteller wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Der Projektentwickler und Vorhabenträger Energy 3k GmbH plant eine Freiflächen-Photovoltaik-anlage in Homburg Einöd – Berghof im Folgenden nur kurz Solarpark Berghof genannt.

Bereits im Januar 2024 hat der Vorhabenträger ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 5 SLPG für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Kreisstadt Homburg im Bereich „Berghof“ beim Ministerium eingereicht, nachdem der Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtrat am 07.11.2023 beschlossen wurde.

Das rund 13 ha große Planungsgebiet östlich des Berghofs Einöd befindet sich zu 55% innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft.

Die Fläche ist heute bedingt durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu Teilen stark erosionsgefährdet. Die durch den Klimawandel bedingte Zunahme von Extremereignissen wie Starkregen und Trockenheit erhöht das Risiko einer starken Bodenerosion. Aktuell befinden sich auf der Fläche rinnenhafte Erosionsspuren bis zu einer Tiefe von 50 cm. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie bisher ist somit weder sinnvoll und möglich noch der Fläche zuträglich.

Um die Belange der Landwirtschaft höher zu gewichten und einerseits die Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Vorranggebietes im laufenden Zielabweichungsverfahren zu reduzieren und andererseits die Erosion der Fläche durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren wurde die Planungskonzeption bereits überarbeitet.

Die Zwischennutzung der gering- bis mittelwertigen landwirtschaftlichen Fläche mit einer Flächenphotovoltaikanlage führt zur Bodenregeneration durch ungestörtem Humusaufbau und Verhinderung von Erosion. Dies kann durch Begrünen der Fläche ohne Bodenbearbeitung und Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche erreicht werden.

Dadurch wird die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche wieder zunehmen. Nach einem festgesetzten Rückbau der Anlage wird die Fläche wieder vollständig in die landwirtschaftliche Nutzung überführt und kann ihrer Funktion als landwirtschaftliches Vorranggebiet vollends gerecht werden.

Weiterhin werden die besonders erosionsgefährdeten Bereiche im Nordosten und Süden des Plangebietes aus der Technischen Planung vollständig herausgenommen, um dort gezielt erosionsverbessernde Ausgleichmaßnahmen umzusetzen.

Bisher hängt das Verfahren an der Genehmigung der Landesplanung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Wie aus dem integrierten Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Homburg hervorgeht, ist der Bau des Solarparks bedeutend für die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Homburg.

Um das Zielabweichungsverfahren zum Erfolg zu bringen empfiehlt die Verwaltung den Einstieg der Stadt Homburg in das aktuelle Verfahren als Mit Antragsteller mit Energy 3k GmbH.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **Anlage/n**

- 1 Beschlussauszug Aufstellungsbeschluss (öffentlich)
- 2 Sitzungsvorlage Aufstellungsbeschluss (öffentlich)
- 3 Antrag Bebauungsplan (nichtöffentlich)
- 4 Übersichtskarte Bebauungsplan (öffentlich)
- 5 Luftbild Bebauungsplan (öffentlich)
- 6 Geltungsbereich Bebauungsplan (öffentlich)
- 7 Antrag Zielabweichungsverfahren (nichtöffentlich)
- 8 Textteil Zielabweichungsverfahren (nichtöffentlich)
- 9 Übersichtskarte Zielabweichungsantrag (nichtöffentlich)
- 10 Tabelle Zielabweichungsantrag (nichtöffentlich)



## Beschlussauszug

---

Sitzung des Stadtrates vom 07.11.2023

### Öffentlicher Teil

**Top 10.1** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof", Gemarkung Einöd, hier: Aufstellungsbeschluss

### Beschluss:

- a) Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens wird zugestimmt
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof“ in der Gemarkung Einöd wird beschlossen.

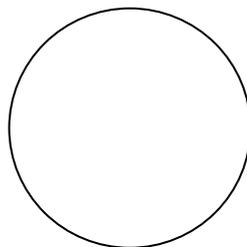
**Abstimmungsergebnis:** zu a) und b) jeweils mehrheitlich beschlossen bei 4 Gegenstimmen (AfD)

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Homburg, den 15. Januar 2024

Kreisstadt Homburg  
Der Oberbürgermeister





**2023/0442/610-01**

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof", Gemarkung Einöd, hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	07.11.2023	Ö

### **Beschlussvorschlag**

- a) Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens wird zugestimmt
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Homburg Berghof“ in der Gemarkung Einöd wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Die Vorhabenträgerin, die ENERGY 3k GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Reister, hat mit Schreiben vom 29.09.2023 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Es ist geplant, in Homburg im Stadtteil Einöd, an der östlichen Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Kirrberg, direkt angrenzend zu den bestehenden vier Windkraftanlagen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Nähere Information zu Größe, Art und Aufbau der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegen noch nicht vor.

Die Erschließung soll über den von Einöd kommenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Die Zustimmung zur Errichtung der baulichen Anlagen des Eigentümers liegt bereits vor.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden, da trotz mehrfacher Änderung des Baugesetzbuches zwecks Privilegierung im Außenbereich eine Freiflächenphotovoltaikanlage in dieser Größe nicht mehr privilegiert ist. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft

dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren geändert werden. In wieweit die Vorranggebietsausweisung der Landwirtschaft betroffen ist ergibt sich im Verfahren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 3117 sowie auf eine Teilfläche des Flurstück Nr. 3130 der Gemarkung Einöd. Des Weiteren ist der Wirtschaftsweg, welcher sich zwischen den beiden Flurstücken befindet in den Geltungsbereich mit aufgenommen (Teil aus Flurstück Nr. 3129, Gemarkung Einöd).

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 12 ha.

Beschreibung der Geltungsbereichsgrenze:

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im nördlichen Teil entlang der Grenzen des Flurstückes 3117. Von dort springt die Grenze senkrecht über den Wirtschaftsweg und verläuft nach Osten entlang der Grenze des Flurstückes 3130 zum Flurstück 3129 bis zum südlichen Ende des Flurstückes 3129. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 3130 bis 153 m vor der westlichen Flurstückgrenze. Ab dort verläuft die Grenze für 121m innerhalb des Flurstück 3130 parallel zu westlichen Flurstückgrenze. Dort knickt die Grenze in Laufrichtung nach rechts im Winkel von 120 ° in Richtung Osten für 47 m und knickt dann im Winkel von 137° nach links in Richtung Norden ab und verläuft östlich der Wirtschaftsgebäude. Nach 83 m knickt der Geltungsbereich im Winkel von 96 ° in Richtung Westen ab und verläuft für 55 m nördlich der Wirtschaftsgebäude. Danach knickt die Grenze im Winkel von 108° nach Norden und trifft dann wieder die Grenze des Flurstückes 3130. Ab dort folgt der Geltungsbereich der Grenze des Flurstückes 3130 in Richtung Osten bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 3117 und 3116 und verläuft ab dort entlang dieser Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 3117.

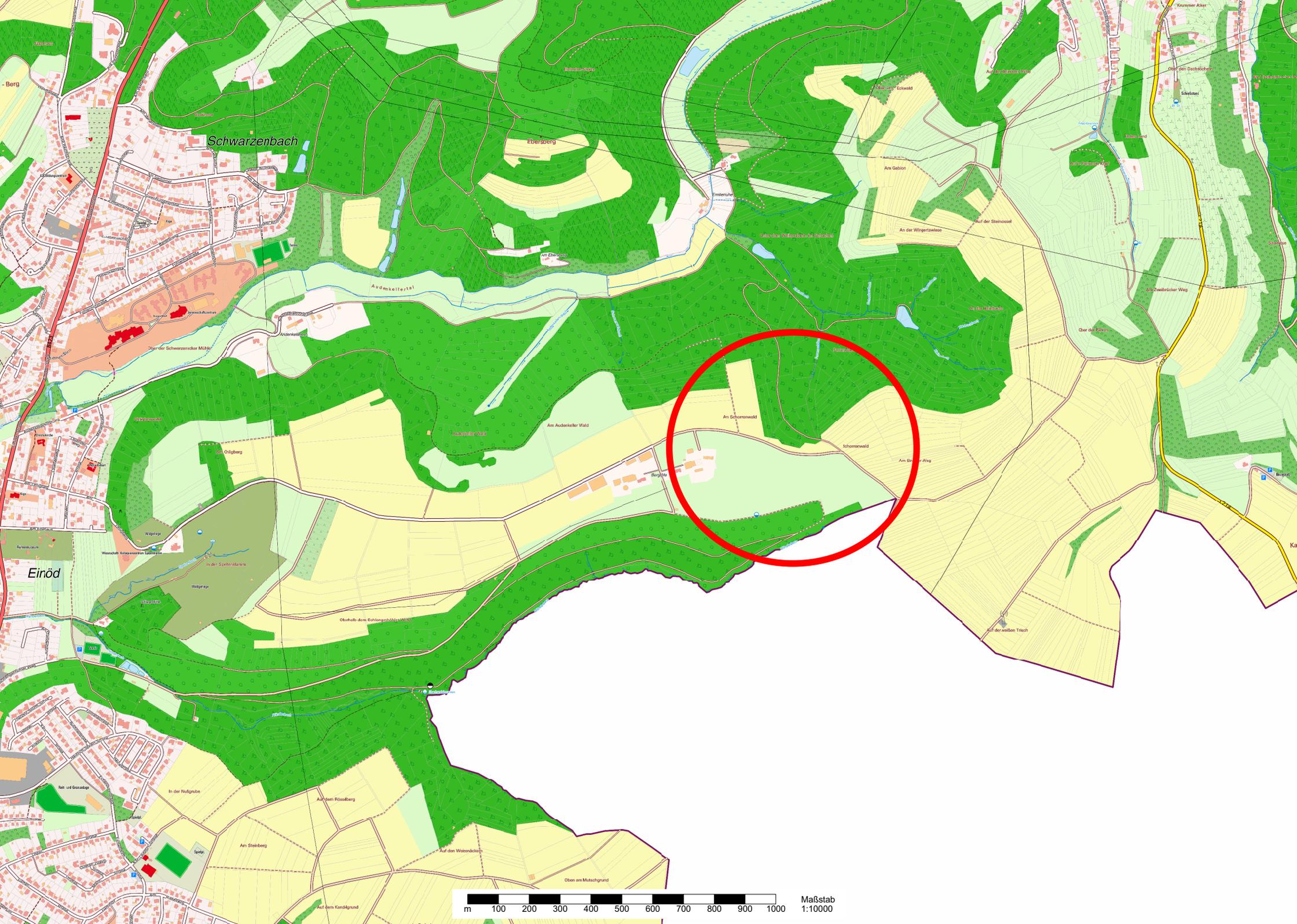
Eine exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches liegt in der Anlage bei.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **Anlage/n**

- 1 Antrag (nichtöffentlich)
- 2 Übersichtskarte (öffentlich)
- 3 Luftbild (öffentlich)
- 4 Geltungsbereich (öffentlich)



Schwarzenbach

Ebersberg

Einöd



Maßstab 1:10000



Maßstab  
1:2500

